

## **Bekanntmachung**

### **der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) über die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Digitalradio (DAB+) in Baden-Württemberg**

#### **Bekanntmachung**

Im Land Baden-Württemberg stehen Übertragungskapazitäten für die Zuweisung an private Hörfunkveranstalter zur Verbreitung von Hörfunkangeboten in digitaler Technik (DAB+) zur Verfügung.

Die Ausstrahlung wird zusammen mit den Programmen des SWR in einem landesweiten Multiplex erfolgen, der in einem ersten Aufbau nicht landesweit mobil empfangbar ist, sondern sich im Schwerpunkt auf die Rheinschiene mit den Städten Karlsruhe bis Freiburg, die Rhein-Neckar-Region, die Region Stuttgart und Ulm beschränkt.

Anträge auf Zuweisung können ab sofort bei der LFK eingereicht werden (s.u. IV.).

#### **II. Rechtsgrundlagen**

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 18, 20 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 S. 1, 21 Abs. 1 Nr. 7 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 10.03.2010 (GBl. S. 307).

#### **III. Technische Rahmenbedingungen**

Die LFK hat die nachstehend genannten Übertragungskapazitäten in § 9 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 3 der Verordnung der LFK über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NPIVO) vom 15.11.1999 (GBl. S. 459) in der Fassung vom 12.09.2011 zur Nutzung durch private Hörfunkveranstalter ausgewiesen.

##### **1. Verbreitungsgebiet**

Das Verbreitungsgebiet umfasst das gesamte Landesgebiet.

## 2. Technische Übertragungskapazitäten

Für die Übertragung der Hörfunkprogramme und Telemedien steht der Kanal 11B landesweit zur Verfügung. Von der Gesamtkapazität dieses Kanals stehen nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 der Nutzungsplanverordnung zunächst 216 CU der Gesamtkapazität von 864 CU für Angebote des privaten Rundfunks zur Verfügung. Diese Kapazität ist Gegenstand der Ausschreibung.

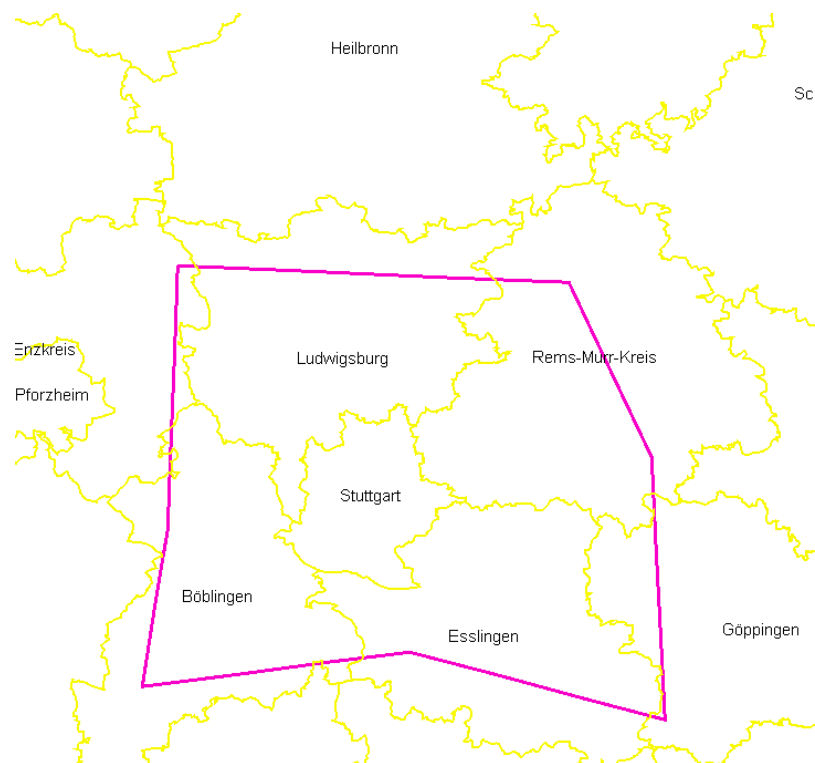
Es wird eine landesweite Versorgung angestrebt. Das Sendernetz in dem ausgeschriebenen Sendegebiet versorgt zunächst nur Kernbereiche mit einem Schwerpunkt auf den Regionen Heidelberg/Mannheim und Stuttgart, soll aber stufenweise weiter ausgebaut werden. Sendernetzbetreiber dieser Kapazitäten ist bis Ende November 2014 die Digital Radio Südwest GmbH, Friolzheimer Str. 3, D-70499 Stuttgart.

Hierbei gilt folgende Versorgungszielstellung

Versorgungsziel mindestens (Versorgung, die mindestens von Start an sicherstellen ist):

- 65% Prozent der Bevölkerung ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden in dem durch folgende Ecken (Grad östl. Länge, nördl. Breite) definierten Polygon:

8,8999 48,9987  
9,0878 48,9934  
9,2974 48,9870  
9,4664 48,9817  
9,5195 48,9064  
9,5834 48,8156  
9,5896 48,7266  
9,5959 48,6291  
9,6004 48,5655  
9,4900 48,5855  
9,3625 48,6083  
9,2332 48,6316  
9,1156 48,6216  
8,9875 48,6105  
8,8499 48,5985  
8,8688 48,6800  
8,8849 48,7486  
8,8899 48,8339  
8,8947 48,9095  
8,8999 48,9987



Das Polygon umfasst die Landeshauptstadt Stuttgart und Teile der Landkreise Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Göppingen, Esslingen, Böblingen und Enzkreis.

- 70% der Bevölkerung in den Stadtgebieten von Heidelberg, Karlsruhe und Ulm, ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden,
- 80% der in Baden-Württemberg verlaufenden Strecken der A5 und der A8 (mobiler Empfang)

Versorgungsziel möglichst (Versorgungsgrad, der schnellstmöglich erreicht oder überschritten werden soll, soweit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen:

- 50% der Bevölkerung von Baden-Württemberg, ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden.
- 95% der in Baden-Württemberg verlaufenden Strecken der A5 und der A8 (mobiler Empfang).

#### IV. Antragstellung

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 LMedienG bedürfen alle privaten Veranstalter von Hörfunkprogrammen unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazitäten einer **Zulassung** für das Programm, das auf den hier ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten verbreitet werden soll. Soweit keine Zulassung besteht, wird sie auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG erfüllt sind. Der **Zulassungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13, 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Ein Merkblatt für die Zulassung, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter: [http://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/Merkblatt\\_Allgemein.pdf](http://www.lfk.de/fileadmin/media/pdf/Merkblatt_Allgemein.pdf)

2. Die unter Ziffer III. beschriebenen Übertragungskapazitäten stehen zur Nutzung durch Hörfunkveranstalter gemäß **Zuweisung** durch die LFK zur Verfügung. Die Kapazität von insgesamt 216 CU kann variabel je nach anzustrebender Klangqualität aufgeteilt werden. Um eine gute Qualität zu gewährleisten, werden als Mindeststandard 54 CU pro Programm zugrundegelegt. Dies würde die Zuweisung an insgesamt vier Programme ermöglichen. Unter Inanspruchnahme von 72 CU wäre die Zuweisung an drei Bewerber möglich.

2.1. Nach § 18 Abs. 1 S. 1 LMedienG erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20, 21 LMedienG, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Vorschriften über die Meinungsvielfalt, erfüllt sind (s.u. IV.5). Bei mehreren Bewerbern erfolgt die Zuweisung an denjenigen, dessen Angebot am besten geeignet erscheint, einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten (§ 21 Abs. 1 Nr. 7

LMedienG). Grundlage der Entscheidung sind die Angaben des Bewerbers im Zuweisungsantrag (s.u. IV.5.).

Bei der Einschätzung des Beitrags zur Meinungsvielfalt legt die LFK insbesondere folgende Erwägungen zu Grunde: Meinungsvielfalt wird dadurch gefördert, dass über die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten insgesamt ein attraktives Angebot verbreitet wird. Um ein möglichst breites Publikum anzusprechen, sollte verhindert werden, dass verschiedene gleiche oder ähnliche Programmbeiträge ausgestrahlt werden. Folglich werden Anträge besonders gewürdigt, die mit exklusiven Ideen, einzigartigen Beiträgen und besonderen Musikausrichtungen neue Zielgruppen ansprechen. Ein auf die Förderung von Meinungsvielfalt gerichtetes Ziel dieser Ausschreibung ist ein nachhaltiger Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des digitalen Hörfunks. Ins Gewicht fallen bei der Beurteilung insoweit namentlich die folgenden Kriterien:

- Innovation: Abdeckung neuer Publikumsbedürfnisse und die Abdeckung bestehender Publikumsbedürfnisse auf neue Art wie z.B. die Verknüpfung von Radio mit Internet oder Zusatzdienste (multimediale Funktionen, Interaktivitäten etc.).
- Originalität: Verbreitung von neuen Angeboten, die nicht schon simulcast über UKW in gleicher oder ähnlicher Form verbreitet werden; Schaffung eines Mehrwerts beim Publikum;

Auch die Anzahl der auszustrahlenden Programme kann ein Kriterium der Meinungsvielfalt sein. So behält es sich die LFK vor, auf einen Antrag auf 72 CU nur 54 CU zuzuweisen, wenn auf diese Weise der Meinungsvielfalt durch die Aufnahme eines weiteren Programms eher entsprochen werden kann.

2.2 Die Zuweisung erfolgt für die gesetzlich vorgesehene Regelzuweisungsdauer von acht Jahren (§ 21 Abs. 6 S. 1 LMedienG).

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf **Zuweisung** von Kapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunkprogrammen einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

**11. November 2011, 12.00 Uhr.**

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

<b>Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)</b>	
<b>Reinsburgstraße 27</b>	<b>Postfach 10 29 27</b>
<b>70178 Stuttgart</b>	<b>70025 Stuttgart</b>
(Hausanschrift)	(Postanschrift )

vorliegen. **Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.**

4. Der **Zuweisungsantrag** muss in zweifacher, durchnummerierter Ausfertigung (inkl. Anlagen) gestellt werden, hiervon ein Exemplar in nicht gebundener, kopierfähiger Form und ein Exemplar in digitaler Form.

5. Der für die – im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge auf Zuweisung für ein Verbreitungsgebiet erforderlichen – Auswahlentscheidung und Zuweisung maßgebliche **Zuweisungsantrag** muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Auswahlkriterien nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG sowie der weiteren Zuweisungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 1 LMedienG ermöglichen.

Für die Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen und der Auswahlkriterien sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- 5.1 Angaben zum Antragsteller; Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie ggf. seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein darf. Antragsteller kann auch eine Vorgesellschaft (z.B. GmbH i.G.) sein, soweit bereits ein entsprechender notarieller Gesellschaftsvertrag vorliegt; gegebenenfalls sind Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen;
- 5.2 Vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
- 5.3 die Angabe der geplanten Sendezeit und der für das Angebot vorgesehenen CUs;
- 5.4 ein Programmkonzept. Dies umfasst:
  - ein detailliertes Programmschema, das u.a. Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahme von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen Dritter sowie über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Inhalte gibt;
  - eine weitergehende Beschreibung des Hörfunkprogramms, aus der sich insbesondere auch der durch die einzelnen Programmbestandteile jeweils zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt ergibt;
  - Erläuterung ggf. geplanter programmbegleitender bzw. programmdienender Maßnahmen sowie geplanter Marketingmaßnahmen;
  - Vorgesehene oder geplante programmbegleitende Dienste, die die technischen Möglichkeiten von DAB+ aufgreifen;
- 5.5 eine ausführliche Darstellung der geplanten Vermarktung und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Angebots. Dies umfasst insbesondere:
  - ein Vermarktungskonzept;
  - einen detaillierten, in einzelne Posten aufgeschlüsselten Finanzplans (2012-2014) und einen „Forecast“ (2015-2020);
  - ein detaillierter Organisations- und Personalstellenplan;
- 5.6 Angaben zu Kooperationen in den Bereichen Programm und Werbung mit anderen Veranstaltern bzw. Dritten;

## V. Weiteres Verfahren

Die LFK prüft in einer ersten Stufe die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit und ob die formellen und materiellen Zulassungs- und Zuweisungsvoraussetzungen vorliegen und stellt das Vorliegen der Zulassungs- und Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest. Die LFK fordert diejenigen Bewerber, für die ein solcher Beschluss vorliegt, unter Setzung einer **angemessenen Frist, voraussichtlich zum Ende Januar 2012**, auf, einen ggf. unter dem Vorbehalt der Zuweisung stehenden zivilrechtlich verbindlichen Vertrag des Antragstellers mit

dem Sendernetzbetreiber sowie sonstige vertragliche Vereinbarungen zum Senderbetrieb vorzulegen. Diese müssen sich auf die gesamte Laufzeit des bis Ende November 2014 fortdauernden Sendernetzbetriebs des bestimmten Sendernetzbetreibers beziehen. Wer diese Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist nicht beigebracht hat, kann im weiteren Zuweisungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Zwischen den Antragstellern, die diese Vereinbarungen mit dem Sendernetzbetreiber vorlegen, fällt in der zweiten Stufe eine Auswahlentscheidung. Es wird ein gemeinsamer Start aller ausgewählten Programme im Frühjahr 2012 angestrebt.

## **VI. Hinweise**

1. Insbesondere die Angaben zu IV.5. sind Gegenstand einer ggf. erforderlichen Auswahlentscheidung. Sie sind deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer vor dem Hintergrund des Fortbestandes der Auswahlgründe überprüfbar.

2. Mit dieser Ausschreibung übernimmt die LFK keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern. Die LFK wird die Einführung von digitalem Radio für einen Zeitraum von drei Jahren durch die anteilige Unterstützung von Marketingmaßnahmen befördern. Details hierzu können den Förderrichtlinien der LFK entnommen werden.

3. Nach § 46 Abs. 3 LMedienG erhebt die LFK für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895). Die Gebührensätze richten sich nach ihrer Verordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre öffentlichen Leistungen (GebührenVO) vom 14.02.2005 (GBl. S. 184), geändert durch Verordnung vom 14.09.2009 (GBl. S. 481). Nach Nr. B.2.9.1 des Gebührenverzeichnisses der GebührenVO ist für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur landesweiten Verbreitung eines DAB-Hörfunkprogramms ein Gebührenrahmen von 1.500 bis 7.500 € vorgesehen.

Stuttgart, den 23.09.2011

Thomas Langheinrich